

Sehr geehrte/r Anwohner/in,

Bäume und Sträucher beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zu einem intakten attraktiven Lebensraum für Mensch und Tier bei. Leider müssen wir aber immer wieder feststellen, dass durch Pflanzen die öffentlichen Straßen und der Verkehr beeinträchtigt werden. Nicht selten werden dadurch erhebliche Gefahren für die Verkehrsteilnehmer hervorgerufen.

Das Ordnungsamt ersucht SIE daher als Eigentümer/innen dieses Grundstückes an der öffentlichen Straße und an Wegen, Ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen bis an die Grundstücksgrenzen zurückzuschneiden.

Im Bereich von Sichtdreiecken an Straßeneinmündungen dürfen Anpflanzungen, aber auch Zäune oder ähnliche mit dem Grundstück verbundene Gegenstände eine Höhe von 1 Meter nicht überschreiten. Hecken und andere Anpflanzungen sind auf diese Höhe zurückzuschneiden, andere Gegenstände zu entfernen. Ebenfalls sind **Verkehrszeichen, Straßenlampen** und **Straßenschilder** freizuhalten.

Beachten Sie hierzu die Erklärungen auf der Rückseite.

Die Stadt Wolfratshausen macht darauf aufmerksam, dass für Schäden an Personen und Sachen, die auf überhängende Bäume, Sträucher oder Hecken zurückzuführen sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen der jeweilige Grundstückseigentümer haftet.

Radfahrer und Fußgänger werden häufig durch herausragende Äste oder Dornengewächse verletzt. Wir erhalten immer wieder Hinweise von Passanten. Auch bei **Regen** und **Schnee** hängen die Äste weiter nach unten. Bitte bedenken Sie dies beim Rückschnitt.

Zudem stellen überwachsene Äste und Sträucher auf öffentlichem Verkehrsgrund eine unerlaubte Sondernutzung dar, für die gem. der Sondernutzungssatzung der Stadt Wolfratshausen Sondernutzungsgebühren erhoben und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden kann.

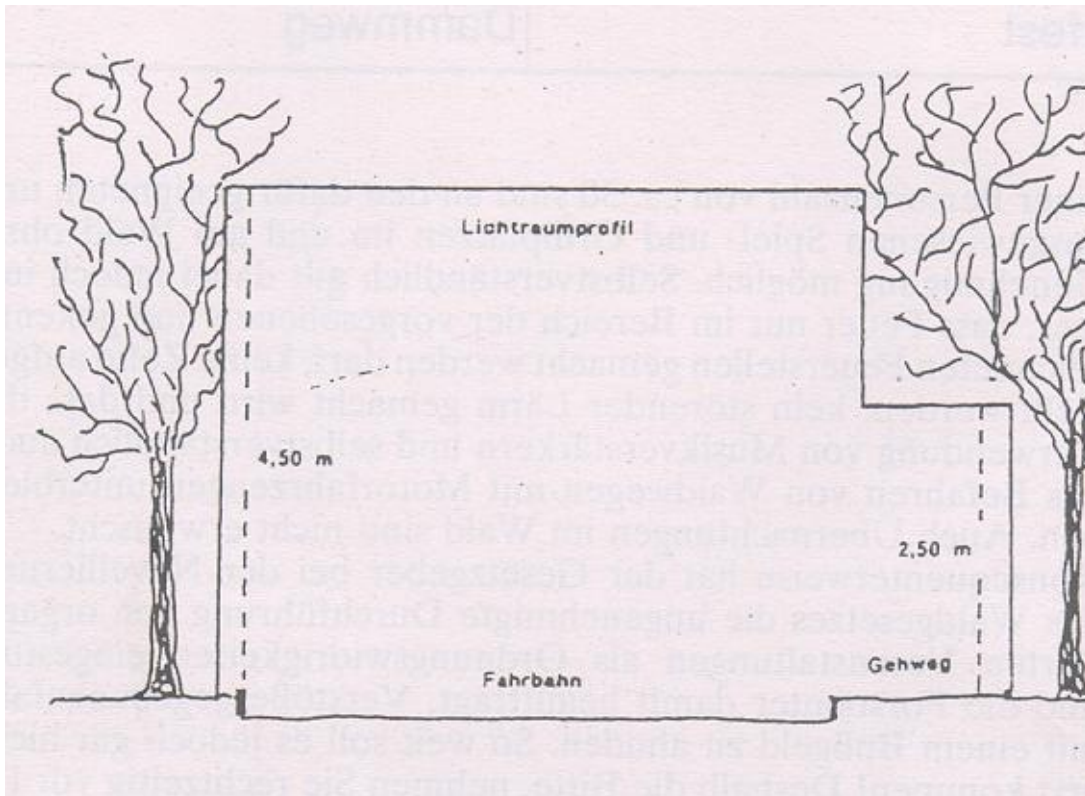
Wir bitten Sie deswegen um ein zeitnahes Zurückschneiden der Bäume, Sträucher und Hecken auf Ihrem Grundstück.

Für Rückfragen stehen wir unter der Tel: 08171/214-213 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Ziegltrum
Verw.Inspektorin

Erklärung



Sichtdreieck bedeutet das Sichtfeld, das ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung hat, wenn er von untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen will. Dazu benötigt er eine gewisse Zeitspanne. Die Wegstrecke, die ein Fahrzeug auf der bevorrechtigten Straße innerhalb dieser Zeit zurücklegen kann, muss in jede Richtung frei überschaubar sein. Vom Standpunkt des Verkehrsteilnehmers auf der untergeordneten Straße ergibt sich durch diese Wegstrecke ein Sichtdreieck.

Das **Lichtraumprofil** (Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe einer Straße) muss im Gehbahn- / Radwegbereich 2,50 m und im Fahrbahnbereich 4,50 m betragen. Die seitliche Begrenzung ist identisch mit der Straßenbegrenzungslinie bzw. Grundstücksgrenze.

Bitte beachten Sie auch bei Neupflanzungen, daß genügend Abstand zur Grundstücksgrenze eingehalten wird, um ein sofortiges Herauswachsen zu verhindern.

Art. 29 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) stellt fest, daß Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände nicht angelegt werden dürfen, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Lässt ein Grundstückseigentümer oder sonst für das Grundstück Verantwortlicher eine Anpflanzung in die Sichtdreiecke an Kreuzungen oder den Lichtraum der benachbarten Straße hineinwachsen, dass dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird, so legt er im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG eine Anpflanzung auch dann an, wenn er selbst diese Anpflanzung nicht vorgenommen hat.